Stadt Zürich
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Stadt Zürich
Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Amtshaus V, Werdmühleplatz 3
8001 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 412 23 01
Fax 044 221 38 83
ted-sekretariat@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/ted

Vorsteher
Filippo Leutenegger

Beilage 3 zu STRB Nr. 611/2017

Konzession gemäss § 231 PBG (Nr. / Datum), Verfügung

(Version vom 20. Juni 2017)

Zweck: Sondergebrauch von öffentlichem Grund für den Bau und den Betrieb von Leitungen und Anlagen eines Energieverbunds im Gebiet … (nachstehend «Energieverbund …» genannt)

Grundeigentümerin, Konzessionsgeberin

Stadt Zürich

vertreten durch:

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Amtshaus V, Werdmühleplatz 3
Postfach
8021 Zürich

Bauherrschaft, nachstehend «Konzessionärin» genannt

Bauherrschaft
Adresse
PLZ/Ort

Die Dienstabteilungen des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich

Geomatik + Vermessung

Grün Stadt Zürich

Tiefbauamt

Präambel

Grundlage für die Erschliessung des Stadtgebiets von Zürich mit leitungsgebundenen Energiesystemen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung bildet die vom Stadtrat bewilligte und von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigte kommunale Energieplanung (STRB Nr. 1077/2016). Energieverbunde, die zu einer Reduktion fossiler Energieträger und zu einer verbesserten Energieeffizienz beitragen und hinsichtlich Energieträgerwahl mit der Energieplanung abgestimmt sind, sind von hohem öffentlichem Interesse.

Der Gebrauch öffentlichen Grunds für die Verlegung von Leitungen und Anlagen erfordert eine Konzession gemäss dem Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (AS 722.150). Die Erteilung dieser Konzession kann mit Rechten und Pflichten verknüpft werden, die der Erfüllung der städtischen Energiepolitik dienen. Im Gegenzug kann die Stadt Zürich die Realisierung der leitungsgebundenen Energieversorgung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

[Individuell zu ergänzen]

1. Grundlagen und Bestandteile der Konzession

1.1. Rechtsgrundlage

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der vorliegenden Sondergebrauchskonzession sind das vom Stadtrat – gestützt auf § 231 Abs. 1 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) – erlassene Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (SGR, AS 722.150) sowie die Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (GOSGR; AS 722.151).

1.2. Dokumente

Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil der Konzession:

Anhang A	Auflagen und Bedingungen für die baulichen Arbeiten
Anhang B	Katasterpläne im Mst. 1:500
Anhang C	Situation(en), Schnitte (inklusive Ausmasse Leitungen) im Mst. 1:200 / 1:50
Anhang D	Energieplankarte der Stadt Zürich
Anhang E	Perimeter des Konzessionsgebiets im Mst. 1:5000
Anhang F	Energiepolitische Auflagen der Konzession
Anhang G	Technisches Konzept zum … (Energieverbund)
Anhang H	Etappierungsplan Netzausbau
Anhang I	Übersichtsplan Leitungen / Anlagen (Netzplan) im Mst. 1:5000
Anhang K	Bewilligungen, Konzessionen des Kantons (AWEL) zum Gemeingebrauch von Energiequellen
Anhang L	Ansprechstellen und Zuständigkeiten seitens der Konzessionsgeberin
Anhang M	Kopie der Police der Betriebshaftpflichtversicherung der Konzessionärin

1.3. Gültigkeit der Dokumente

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Wortlaut der Konzession und den Anhängen gelten die Formulierungen in der Konzession. Bei mehrfachen Versionen von Dokumenten (vgl. Ziff. 13.2) hat dasjenige mit dem jüngeren Datum Gültigkeit.

2. Gegenstand

2.1. Berechtigung zum Sondergebrauch öffentlichen Grunds

Die Konzessionärin erhält mit dieser Konzession die Berechtigung, ab Rechtskraft dieser Verfügung während der unter Ziff. 10.1 festgelegten Konzessionsdauer innerhalb des im Anhang E definierten Konzessionsgebiets in Koordination mit dem Tiefbauamt der Stadt Zürich (nachstehend Tiefbauamt genannt) Leitungen und Anlagen zum Zweck der Wärme- und Kälteversorgung zu erstellen, instand zu halten und zu betreiben und hierfür den öffentlichen Grund der Stadt Zürich zu beanspruchen, sofern der entsprechende Raum vorhanden bzw. nicht durch bekannte städtische Bedürfnisse beansprucht wird.

2.2. Mitwirkung an der Umsetzung der städtischen Energiepolitik

Die Konzession verpflichtet die Konzessionärin im Gegenzug, mit dem Betrieb des … (Energieverbunds) im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Beitrag an die Umsetzung der städtischen Energiepolitik zu leisten.

3. Pflichten der Konzessionärin

3.1. Bau und Betrieb des Energieverbunds

Die Konzessionärin erstellt und betreibt die Leitungen und Anlagen des … (Energieverbunds) auf eigene Kosten gemäss den Angaben, Auflagen und Bedingungen in den Anhängen A–I.

3.2. Koordination der Bauarbeiten

Die Konzessionärin ist verpflichtet, ihre Bautätigkeit für den … (Energieverbund) im öffentlichen Grund mit Bauprojekten der Stadt Zürich, namentlich dem Tiefbauamt, den städtischen Werken und weiteren berechtigten Unternehmen, zu koordinieren.

Die Konzessionärin erhebt dazu die Lage aller Leitungen und Anlagen im öffentlichen Grund auf eigene Kosten und legt das Projekt den betroffenen Werken und Dienststellen der Stadt Zürich vor. Sie befolgt die leistungsbezogenen Vorgaben der Werke und weiterer Dienststellen (z. B. Vermerke auf der Rückseite des Katasterplans).

Falls die Realisierung des … (Energieverbunds) Ausbauetappen beinhaltet, deren genaue Planung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, so werden die entsprechenden Pläne auf Basis der vorliegenden Konzession wiederum mit den betroffenen Werken und Dienststellen koordiniert und durch das Tiefbauamt bewilligt. Sie bilden danach einen integralen Bestandteil der vorliegenden Konzession.

3.3. Betriebsbeginn

Die erste Energielieferung erfolgt spätestens am xx.xx.xxxx (Datum). Sollte die Konzessionärin bis zu diesem Datum keine Energie geliefert haben, kann die Stadt Zürich der Konzessionärin die Konzession entziehen (vgl. Ziff. 10.3).

Falls es jedoch beim Aufbau des Energieverbunds zu einer erheblichen, unerwarteten Verzögerung gekommen ist (z. B. aufgrund technischer Schwierigkeiten oder Baueinsprachen usw.) und die erste

Energielieferung am oben erwähnten Datum absehbar ist, hat die Stadt Zürich der Konzessionärin eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

3.4. Wartung und Unterhalt der Leitungen und Anlagen

Die Konzessionärin ist verpflichtet, während der Konzessionsdauer alle Leitungen und Anlagen des Energieverbunds im öffentlichen Grund zu warten und zu unterhalten.

3.5. Betriebswirtschaftliche Führung

Die Konzessionärin betreibt den Energieverbund nach allgemein anerkannten, betriebswirtschaftlichen Standards. Dazu gehört namentlich eine transparente Rechnung über die Abschreibung der Anlagewerte im öffentlichen Grund im Hinblick auf die am Ende der Konzessionsdauer erfolgende Festlegung der Entschädigung bei einer Übernahme des Energieverbunds.

Die Konzessionärin legt der Stadt Zürich jährlich innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht mit einer Jahresrechnung vor.

3.6. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Stadt Zürich kann von der Konzessionärin jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Energieverbunds und dessen Jahresrechnung verlangen. Die Konzessionärin darf die Auskunft verweigern, wenn durch die Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Konzessionärin gefährdet werden.

Wird die Auskunft verweigert, ist die Stadt Zürich berechtigt, eine anerkannte Revisionsgesellschaft (Sonderprüfer) mit der Prüfung des nachgefragten Sachverhalts zu beauftragen. Der Sonderprüfer berichtet der Stadt Zürich einlässlich über das Ergebnis seiner Prüfung, wahrt aber das Geschäftsgeheimnis der Konzessionärin. Artikel 697d und 697e des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über Tätigkeit und Bericht des Sonderprüfers im Aktienrecht finden analog Anwendung. Die Stadt Zürich trägt die Kosten des Sonderprüfers, ausser dieser kommt in seinem Bericht zum Schluss, dass die Konzessionärin die Konzession verletzt hat.

3.7. *Verlegung von Leitungen und Anlagen*

Ergänzend zu Art. 8 SGR wird Folgendes definiert:

Erfordern Bau und Betrieb städtischer Infrastrukturen, namentlich Strassenanlagen, Entwässerungsanlagen, Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie städtische Telekommunikationsleitungen Anpassungen an den Leitungen und Bauten der Konzessionärin, so sind diese auf eigene Kosten von der Konzessionärin vorzunehmen, oder sie hat die Mehraufwendungen, welche den städtischen Werkbetreibern erwachsen, zu tragen.

3.8. Energiepolitische Auflagen

Die Konzessionärin hält sich an die im Anhang F festgelegten energiepolitischen Auflagen.

3.9. Energiemessung

Die Konzessionärin misst die produzierte und die gelieferte Energiemenge und führt eine entsprechende Statistik.

3.10. Berichterstattung

Die Konzessionärin erstattet dem Energiebeauftragten der Stadt Zürich jährlich Bericht (im Jahresbericht) über den im Anhang H festgelegten Stand des Ausbaus, über den erreichten Umfang der Energielieferung (inkl. Energieträgermix) und über die Einhaltung der energiepolitischen Auflagen (Anhang F). Der Bericht wird dem Energiebeauftragten bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres eingereicht.

Die Konzessionärin informiert die für die Gasversorgung zuständige Energie 360° AG frühzeitig über die Erschliessungsplanung des … (Energieverbunds).

3.11. Information der Hauseigentümerinnen und -eigentümer sowie der Bevölkerung

Die Konzessionärin informiert die Hauseigentümerinnen und -eigentümer sowie die Bevölkerung innerhalb des Konzessionsgebiets in geeigneter Form in Absprache mit der städtischen Energieplanung und der für die Gasversorgung zuständigen Energie 360° AG frühzeitig über die Realisierung bzw. den allfälligen späteren Ausbau des … (Energieverbunds) und weist dabei auch auf das Angebot der städtischen Energieberatung hin.

Sie bietet allen interessierten Hauseigentümerinnen und -eigentümern eine Offerte für einen Anschluss an. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Offertstellung verzichtet werden.

4. Rechte der Konzessionärin

4.1. Änderungen der energiepolitischen Vorgaben

Bei Änderung der objektiven Verhältnisse kann die Konzessionärin eine entsprechende Änderung der energiepolitischen Vorgaben (Anhang F) beantragen. Das gleiche Recht steht der Stadt Zürich zu (vgl. Ziff. 6.2). Über eine Anpassung entscheiden beide Parteien gemeinsam.

5. Pflichten der Stadt Zürich

5.1. Unterstützung bei der Information von Hauseigentümerinnen und -eigentümern

Die Stadt Zürich unterstützt die Konzessionärin in Absprache mit der für die Gasversorgung zuständigen Energie 360° AG bei der Information der Eigentümerschaften im Konzessionsgebiet.

5.2. Unterstützung bei der Realisierung und beim Betrieb

Die Stadt Zürich unterstützt die Konzessionärin während der Realisierung und dem Betrieb des … (Energieverbunds) mit zweckdienlichen Informationen – insbesondere mit Daten zur zukünftigen Siedlungsentwicklung und zum Energiebedarf innerhalb des Konzessionsgebiets.

5.3. Eintrag des Konzessionsperimeters in die Energieplankarte und den Richtplan

Die Stadt Zürich trägt den Konzessionsperimeter des … (Energieverbunds) innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Konzession in die Energieplankarte der Stadt Zürich ein und ebenso in den Regionalen Richtplan bei dessen nächster Revision.

5.4. Mitteilung über andere Bauvorhaben

Das Tiefbauamt informiert die Konzessionärin rechtzeitig über andere Bauvorhaben im öffentlichen Grund, welche die Anlagen und Leitungen des … (Energieverbunds) tangieren könnten.

6. Rechte der Stadt Zürich

6.1. Einblick in die Betriebsdaten

Die Stadt Zürich darf die Daten aus der Berichterstattung gemäss Ziff. 3.10 für die städtische Energiestatistik verwenden.

6.2. Änderung der energiepolitischen Vorgaben

Bei Änderung der objektiven Verhältnisse kann die Stadt Zürich eine Änderung der energiepolitischen Vorgaben (Anhang F) beantragen. Das gleiche Recht steht der Konzessionärin zu (vgl. Ziff. 4.1). Über eine Anpassung entscheiden beide Parteien gemeinsam.

7. Eigentum

7.1. Leitungen und Anlagen im öffentlichen Grund

Alle im öffentlichen Grund der Stadt Zürich durch die Konzessionärin verlegten Leitungen und Anlagenteile stehen im alleinigen Eigentum der Konzessionärin. Sie trägt alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

8. Haftung und Schadloshaltung

8.1. Umfang

Die Konzessionärin ist für eine fachgemässe Erhaltung der Leitungen und Anlagen des Energieverbunds verantwortlich. Sie haftet der Stadt Zürich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden an Personen und Sachen, die durch ihre fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen bei Erstellung, Betrieb, Erhaltung, Beseitigung oder Stilllegung der konzedierten Anlagen sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstehen.

Die Konzessionärin schliesst dazu eine Betriebshaftpflichtversicherung ab. Sie gewährleistet, dass stets ausreichende Versicherungsdeckung besteht (vgl. Anhang M).

8.2. Ansprüche an die Stadt Zürich

Die Stadt Zürich haftet gemäss den Bestimmungen des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 (LS 170.1).

8.3. Schadloshaltung

Die Konzessionärin wird die Stadt Zürich für sämtliche Ansprüche und Forderungen (einschliesslich allfälliger Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche), die gegen die Stadt Zürich im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Erhaltung, Beseitigung oder Stilllegung der konzedierten Anlagen sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erhoben werden, schadlos halten, sofern und soweit diese Ansprüche oder Forderungen nicht auf eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung dieser Konzession durch die Stadt Zürich zurückzuführen sind.

Die Stadt Zürich ist verpflichtet, die Konzessionärin unverzüglich über solche Ansprüche zu informieren und ihr auf Verlangen die Abwehr dieser Ansprüche und Forderungen zu überlassen.

8.4. Ersatzvornahme

Kommt die Konzessionärin einer Verpflichtung unter dieser Konzession trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen nicht nach, so ist die Stadt Zürich berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Konzessionärin zu veranlassen. Die Stadt Zürich kündigt der Konzessionärin die beabsichtigten Massnahmen an. Liegt eine wesentliche Gefährdung vor, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung der Ersatzmassnahmen unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt Zürich die Konzessionärin von den Massnahmen unverzüglich in Kenntnis.

9. Konzessionsgebühr

Der Bau und der Betrieb des … (Energieverbunds) liegen im öffentlichen Interesse der Stadt Zürich gemäss Art. 14 SGR. Die Konzessionärin schuldet der Stadt Zürich daher keine Gebühren für die Konzession zum Sondergebrauch des öffentlichen Grunds, solange die unter Ziff. 3.8 bzw. im Anhang F dieser Konzession festgelegten energiepolitischen Vorgaben eingehalten werden.

Sollte sich im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zeigen, dass (i) die Konzessionärin diese Vorgaben nicht eingehalten hat und (ii) die Nichteinhaltung dieser Vorgaben nicht auf ausserordentliche Ereignisse (z. B. extreme Klimaereignisse, länger andauernder Betriebsausfall oder grössere Revisionsarbeiten) zurückzuführen ist, so kann die Stadt Zürich nachträglich und rückwirkend eine Konzessionsgebühr gemäss Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (GOSGR) für das betreffende Jahr erheben.

Diese Konzessionsgebühr würde nach Art. 12 und 13 i.V.m. Art. 16 lit. D Abs. 1 und 2 GOSGR berechnet.

Keine Befreiung erfolgt bezüglich der Verwaltungs- und der Schreibgebühren. Rechtsgrundlage für die Bemessung dieser Gebühren sind Art. 14 und Art. 15 lit. c des Reglements über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR, AS 681.100). Es sind folgende Beträge fällig:

Verwaltungsgebühr	Fr.	xxxx.xx
Schreibgebühr	Fr.	xxxx.xx
Total	**Fr.**	**xxxx.xx**

Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Tiefbauamt stellt dafür Rechnung an: … .

10. Dauer der Konzession

10.1. Beginn und Ende

Die Konzession beginnt mit dem Erlangen der Rechtskraft der Verfügung. Sie dauert bis zum xx.xx.xxxx (Datum; [RICHTWERT: 40 Jahre]).

10.2. Verlängerung

Die Dauer dieser Konzession kann vorbehältlich der Bestimmungen in den Bewilligungen bzw. Konzessionen zur Energiegewinnung verlängert werden. Die Verhandlungen über eine allfällige Verlängerung sind spätestens elf Jahre vor Ablauf der Konzession auf Initiative der Konzessionärin aufzunehmen.

Die Stadt Zürich hat spätestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession der Konzessionärin verbindlich zu erklären, ob sie das Heimfallsrecht ausüben will oder auf eine Stilllegung und Rückbau besteht. Verzichtet die Stadt Zürich auf den Heimfall und Stilllegung und Rückbau, soll die Konzession um mindestens 20 Jahre [RICHTWERT] verlängert werden.

10.3. Vorzeitiger Entzug der Konzession durch die Stadt Zürich

Die Stadt Zürich kann der Konzessionärin die Konzession entziehen, wenn

- die Konzessionärin die Konzession fortgesetzt oder schwerwiegend verletzt und diesen Umstand trotz Androhung des vorzeitigen Konzessionsentzugs mit eingeschriebenem Brief und nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen nicht heilt. Die Forderung von Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
- über die Konzessionärin der Konkurs gemäss Art. 190 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) eröffnet wird oder wenn die Konzessionärin gemäss Art. 293 ff. SchKG ein Gesuch um Nachlassstundung stellt.
- die Konzessionärin nicht rechtzeitig gemäss Ziff. 3.3 mit der Energielieferung beginnt.
- ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert, vorausgesetzt, die Stadt Zürich kündigt den vorzeitigen Konzessionsentzug der Konzessionärin mindestens 15 Jahre im Voraus an und/oder hält die Konzessionärin vollumfänglich schadlos.

10.4. Vorzeitige Rückgabe der Konzession durch die Konzessionärin

Die Konzessionärin kann die Konzession vorzeitig zurückgeben, wenn

- die Stadt Zürich die Konzession fortgesetzt oder schwerwiegend verletzt und diesen Umstand trotz Androhung der vorzeitigen Konzessionsrückgabe mit eingeschriebenem Brief und nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen nicht heilt. Die Forderung von Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
- die Konzessionärin den Energieverbund nicht (mehr) wirtschaftlich betreiben kann oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht mehr betreiben möchte.

11. Heimfall

11.1. Heimfall

Nach Ablauf der Konzession, bei einer vorzeitigen Aufhebung der Konzession gemäss Ziff. 10.3 oder einer vorzeitigen Rückgabe der Konzession gemäss Ziff. 10.4 hat die Stadt Zürich das Recht, die Leitungen und Anlagen des Energieverbunds zusammen mit den Nutzen und Gefahren zu übernehmen (Heimfall). Diese kann den Betrieb des Energieverbunds selber übernehmen oder in einem offenen, fairen Verfahren ausschreiben.

11.2. Übertragung des Energieverbunds

Die Konzessionärin verpflichtet sich, am Ablaufdatum der Konzession oder an einem von den Parteien vereinbarten Datum (Vollzugsdatum) an die Stadt Zürich bzw. eine Dritte (Übernehmerin) zu übertragen:

- das Eigentum an den Leitungen und Anlagen des Energieverbunds mitsamt zugehörigen Bauplänen und Dokumentationen.

- sämtliche Dienstbarkeiten und Baurechte, die im Zusammenhang mit den Leitungen und Anlagen des Energieverbunds errichtet wurden.
- sämtliche Verträge mit Kundinnen und Kunden des Energieverbunds, mit allen Rechten und Pflichten.
- sowie alle weiteren Aktiven oder Verbindlichkeiten des Energieverbunds, die mit den Leitungen und Anlagen des Energieverbunds oder dessen Betrieb so eng verbunden sind, dass eine Übertragung geboten ist.

Die Übertragung erfolgt grundsätzlich ohne Gewährleistung. Die Konzessionärin kann aber Gewährleistungen abgeben, wenn sie dafür zusätzlich und angemessen entschädigt wird.

Die Konzessionärin und die Stadt Zürich bzw. die Übernehmerin schliessen einen Übernahmevertrag, in welchen sie die zu übertragenden Aktiven und Passiven genau bestimmen und die Bedingungen der Übernahme festhalten.

11.3. Entschädigung

Bei Übernahme des Energieverbunds schuldet die Stadt Zürich bzw. die Übernehmerin der Konzessionärin eine Entschädigung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt Zürich und der Konzessionärin festgelegt und ist Zug-um-Zug gegen die Übertragung des Energieverbunds zu bezahlen.

Wenn sich die Parteien nicht auf die Höhe der Entschädigung einigen können, bestimmen sie gemeinsam eine Sachverständige oder einen Sachverständigen als Schiedsgutachterin oder Schiedsgutachter, die/der die Entschädigung verbindlich festlegt. Das Gutachten soll innert 90 Tagen nach Erteilung des Auftrags vorliegen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte. Wenn sich die Parteien nicht innert 30 Tagen auf eine Schiedsgutachterin oder einen Schiedsgutachter einigen können, dann wird diese/dieser auf Antrag einer Partei von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich bestimmt.

12. Stilllegung und Rückbau

12.1. Stilllegung und Rückbau von Bauten und Anlagen

Wenn die Stadt Zürich bei Konzessionsende auf den Heimfall verzichtet, dann hat die Konzessionärin die Pflicht, auf eigene Kosten nach Absprache mit dem Tiefbauamt, alle Anlagenteile stillzulegen. Anlageteile, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder deren Abbruch zwingend erforderlich ist, sind abzubrechen bzw. aus dem öffentlichen Grund zu entfernen.

Sollte die Konzessionärin dieser Wiederherstellungspflicht nicht innert angemessener Frist nachkommen, ist die Stadt Zürich zur Ersatzvornahme auf Kosten der Konzessionärin befugt.

Für die im Grundstück der Stadt Zürich verbleibenden Anlageteile wird zum Zeitpunkt der Stillegung ein Entsorgungswert berechnet, welcher sich nach den Aufwendungen für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Leitungen richtet. Es wird nur der Wert für die Entsorgung des Materials aufgerechnet, da

die dafür erforderlichen baulichen Aufwendungen im Rahmen eines Bauprojekts ohnehin erbracht werden.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Übertragung der Konzession, Rechtsnachfolge

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die vorliegende Konzession mit allen aus ihr resultierenden Rechten und Pflichten einer allfälligen Rechtsnachfolgerin mit der Pflicht zur Weiterüberbindung zu übertragen und hiervon das Tiefbauamt und den Energiebeauftragten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Solange dies nicht geschehen ist, wird die oben bezeichnete Konzessionärin belangt. Die Konzession ist nur mit Zustimmung der Stadt Zürich übertragbar. Die Stadt Zürich wird einer Übertragung aber zustimmen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist und keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

13.2. Änderung der Konzession und ihrer Anhänge

Die Konzession kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Stadt Zürich und der Konzessionärin angepasst und neu erlassen werden.

Die Anhänge können im gegenseitigen Einverständnis der Stadt Zürich und der Konzessionärin aktualisiert und ohne Neuerlass der Konzession angepasst werden. Solche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13.3. Ausfertigung der Konzession

Die vorliegende Konzession wird gleichlautend in ... (Anzahl) Originalexemplaren ausgefertigt. Jeder Partei werden zwei Originalexemplare ausgehändigt.

13.4. Mitteilungen

Alle Mitteilungen, welche diese Konzession betreffen, stellen sich die Parteien schriftlich an folgende Adressen zu:

Konzessionsgeberin:	Konzessionärin:
Stadt Zürich	(Name)
Tiefbauamt	(zuständige Stelle)
Werdmühleplatz 3, Postfach	(Adresse)
8021 Zürich	(PLZ, Ort)

13.5. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen.

13.6. Zustellung

Zustellung der Konzession inklusive Anhänge mit Rückschein an:

…

…

… (Konzessionärin)

Mitteilung an das Grundbuchamt …, den Rechtsdienst des Tiefbauamts, den Energiebeauftragten und das Amt für Baubewilligungen.